

Tax *News*

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



Editorial



Liebe Leser,

falls Sie dies nicht ohnehin schon erledigt haben, könnten Sie die ruhigere Zeit des Jahres nutzen, um etwas Geld vom Finanzamt zurück zu holen. Wir haben eine Checkliste für die Arbeitnehmerveranlagung 2012 erstellt, mit welcher Sie prüfen können, welche Werbungskosten, Sonderausgaben, etc von der Steuer abgesetzt werden können. Technisch kann man bei der Arbeitnehmerveranlagung zwischen der Registrierung über FinanzOnline oder dem Ausfüllen eines Papierformulars wählen. Für das Jahr 2013 können Sie übrigens noch bis 31. Oktober einen Freibetragsbescheid beantragen.

Für neue Vertragsabschlüsse wird die prämiengünstige Zukunftsvorsorge reformiert. Anstatt Mindestaktienquoten werden nun Bandbreiten festgelegt. Weiters soll die Transparenz der Kosten erhöht und die Berechnung der Rentenvarianten verständlicher werden. Inhaber von bestehenden Verträgen können nach Ablauf der Mindestlaufzeit auf die neuen Bestimmungen umsteigen. Die staatliche Prämie für 2013 iHv höchstens EUR 104 ist allerdings eher bescheiden.

In seinem ExpressAntwortService hat sich das BMF umfassend mit der Frage auseinandergesetzt, wann ein „Home Office“ eines Dienstnehmers zu einer Betriebsstätte des ausländischen Arbeitgebers führt. Auch wenn dies nur im Ausnahmefall zutrifft, ist insbesondere bei Vertriebsmitarbeitern Vorsicht angebracht.

Mit Wartungserlass 2013 hat das BMF die neuen Bestimmungen zur Forschungsprämie in die Einkommensteuerrichtlinien eingearbeitet. Erfreuliche Klarstellungen betreffen Investitionen im Gemeinkostenbereich und die Prämie für Auftragsforschung im Ausland.

Mit eBT (elektronischer Bilanztransfer) halten wir ein System bereit, mit welchem Bilanzdaten zuverlässig und in einem standardisierten Format an Kreditinstitute übermittelt werden können. Manche Kreditinstitute liefern übrigens im Gegenzug einen individuellen Branchenvergleich.

Eine spannende Lektüre und einen schönen Sommer wünscht

Ihr

Georg Erdélyi

Inhalt

Neues aus dem BMF zur Forschungsprämie	3
Elektronischer Bilanztransfer an Kreditinstitute	4
Druckkostenzuschüsse unterliegen nicht der Werbeabgabe	5
Vereinbarkeit von Weiterbildung und Beruf – Eckpunkte der neuen Bildungsteilzeit	6
Doppelte Haushaltsführung und Arbeitszimmer bei Wegverlegung des Familienwohnsitzes?	7
KEST-Pflicht bei durchgeleiteter verdeckter Ausschüttung über eine Privatstiftung	8
Verrechnungspreisdokumentationsvorschriften und APA in Lettland	9
UFS: Abwicklung von Umsatzsteuerrückerstattung an Touristen nicht steuerbar	10
Die Wohnung des Mitarbeiters als Betriebsstätte des ausländischen Arbeitgebers?	11
Die neue Land- und Forstwirtschaftspauschalierungsverordnung 2015	12
Geplante Neuerungen bei prämiengünstiger Zukunftsvorsorge	13
Checkliste Arbeitnehmerveranlagung 2012	14
Kurz-News	15
Steuertermine im August 2013	15
FTT Newsletter	16
World Tax Advisor	16
Veranstaltungshinweise	16

Neues aus dem BMF zur Forschungsprämie

Überblick. Mit Wartungserlass 2013 zu den Einkommensteuerrichtlinien 2000 wurden die bisher zum 2011 abgeschafften Forschungsfreibetrag getätigten Aussagen übernommen und weitere Klarstellungen zur Forschungsprämie getroffen.

Wirtschaftsjahr. Bei Umstellung des Bilanzstichtages können zwei Wirtschaftsjahre in einem Kalenderjahr enden. In diesem Fall ist beim Finanzamt nur ein Antrag auf Zuerkennung der Forschungsprämie zu stellen und sind die Bemessungsgrundlagen der beiden Wirtschaftsjahre zu addieren. Unabhängig davon sind zwei separate Jahresgutachten der FFG anzufordern.

Gutschrift. Wie bisher wird die Forschungsprämie bei vollinhaltlicher Stattgabe ohne Bescheiderlassung auf dem Abgabekonto gutgeschrieben. Nach Ansicht des BMF handelt es sich dabei um keine Abgabefestsetzung und kommt daher die Anspruchsverzinsung des § 205 BAO (2% über dem Basiszinssatz) nicht zum Tragen.

Forschungsprämie in der Insolvenz? Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist für sich kein Hindernis für die Beantragung der Forschungsprämie. Soweit die Insolvenz zur Verringerung der bemessungsgrundlagenrelevanten Aufwendungen führt, steht die Forschungsprämie nur von den selbst getragenen Aufwendungen zu. Dies soll nicht gelten, wenn Verbindlichkeiten wegfallen, welche dazu gedient haben in Vorjahren Investitionen zu finanzieren.

Gemeinkosten. Als solche sind jene Kosten anzusehen, die nicht direkt einem Forschungsprojekt oder der F&E-Abteilung zugerechnet werden können, und daher durch Aufschlüsselung einem Kostenträger oder einer Kostenstelle zugerechnet werden müssen. Die Schlüsselung hat „sachgerecht“ zu erfolgen, die Kosten müssen dem buchhalterischen Aufwand entsprechen und es dürfen weder steuerlich nicht abzugsfähige Kosten noch Vertriebskosten vorliegen. Erfreulich ist die Klarstellung, dass die Abschreibung der nicht unmittelbar der F&E dienenden Anlagegüter in die Gemeinkosten einbezogen werden darf.

Jahresgutachten. Ebenso wie die Forschungsprämie selbst kann das - für ab dem 1.1.2012 beginnende Wirtschaftsjahre erforderlich – Jahresgutachten der FFG frühestens nach Ablauf des Wirtschaftsjahres angefordert werden. Die beiden Anträge können zeitlich unabhängig voneinander gestellt werden, jedoch trifft das Finanzamt seine Entscheidung stets auf Grundlage des Jahresgutach-

tens der FFG. Wenn bereits eine Forschungsbestätigung vorliegt, ist das betreffende Projekt im Antrag für das Jahresgutachten anzuführen, wird aber nicht nochmals begutachtet; soweit alle Projekte über Forschungsbestätigungen abgedeckt sind, kann das Jahresgutachten überhaupt entfallen. Das Jahresgutachten wird über FinanzOnline angefordert und kann nach Erhalt des Emails über die erfolgte Begutachtung durch die FFG ebendort eingesehen werden. Insbesondere bei nur teilweiser positiver Beurteilung durch die FFG soll das Finanzamt das Parteiengehör wahren, dh dem Steuerpflichtigen die Gelegenheit für weitere Erläuterungen bieten.

Auftragsforschung. Anders als bei eigenbetrieblicher F&E ist die Forschungsprämie für Auftragsforschung mit Aufwendungen von EUR 1.000.000 pa begrenzt und kann somit maximal EUR 100.000 betragen. In Rumpfwirtschaftsjahren ist dieser Betrag zu aliquotieren, wobei angefangene Monate voll gewertet werden. Es ist zwar kein Gutachten der FFG erforderlich, doch hat der Antragsteller auch hier die Erfüllung der Voraussetzungen des Frascati-Manuals festzuhalten (Ziel und Inhalt des Projektes, angewandte Methode, Neuheit) und erfolgt die Prüfung der diesbezüglichen Voraussetzungen – wie in der Vergangenheit – ausschließlich durch das Finanzamt. Ob der Auftragnehmer seinen Unternehmensschwerpunkt in F&E hat, ist für die Zuerkennung der Prämie ebenso wenig von Bedeutung, wie seine Rechtsform (auch Universitäten kommen in Betracht). Bei ausländischen Auftragnehmern sollen keine Bedenken bestehen, von der ansonsten erforderlichen Mitteilung über die Inanspruchnahme der Forschungsprämie durch den Auftraggeber abzusehen.

Fazit. Die Forschungsprämie ist ein erfreulicher Baustein der österreichischen Unternehmensbesteuerung und kann mit einer ergebnisunabhängigen Cash-Gutschrift von 10% der F&E Aufwendungen einen erklecklichen Beitrag zum Forschungsetat liefern. Damit dieses Körpergeld auch tatsächlich beim Finanzamt abgeholt werden kann, ist den Dokumentationserfordernissen die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine nicht ausreichende Beschreibung der Projekte und der projektunabhängigen Investitionen allzu leicht zu einer abschlägigen Beurteilung durch die FFG führen kann.



Georg Erdélyi
gerdelyi@deloitte.at

Elektronischer Bilanztransfer an Kreditinstitute

Überblick. Kreditinstitute benötigen zur Bewertung der Bonität ihrer Kunden möglichst aktuelle Finanzinformationen. In der Vergangenheit war es üblich, den Jahresabschluss in Papierform oder gescannt an das Kreditinstitut zu übermitteln. Diese Vorgehensweise brachte einerseits den Nachteil mit sich, dass die in Papierform vorliegenden Informationen durch das Kreditinstitut in eine elektronische Form übertragen werden mussten und andererseits der vorgelegte Jahresabschluss nicht der von den Kreditinstituten gewünschten Struktur entsprach.

Elektronischer Bilanztransfer. Die Österreichische Kontrollbank hat nun gemeinsam mit den österreichischen Kreditinstituten den elektronischen Bilanztransfer (eBT) entwickelt. Im Rahmen dieses Systems wird es Wirtschaftstreuhändern – nach Zustimmung ihrer Klienten – ermöglicht, in einem einheitlichen elektronischen Format die bisher schon für die Kreditinstitute notwendigen Daten des Jahresabschlusses über die OeKB schnell und kostengünstig zu übermitteln.

Vorteile. Die im elektronischen Bilanztransfer übermittelten Daten werden von den Kreditinstituten ausgewertet und in einem Analysebericht zusammengefasst, der dem Wirtschaftstreuhänder – und in der Folge dem Klienten – zur Verfügung gestellt wird. Der Analysebericht enthält eine Kurzdarstellung der Bilanz- und Erfolgsdaten aus der Sicht des antwortenden Kreditinstituts, eine Aufstellung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen sowie das bankinterne Finanzrating. Darüber hinaus wird von einigen Kreditinstituten auch ein individueller Branchenvergleich (inklusive Abweichungsanalyse zu den jeweiligen Unternehmensdaten) geliefert.

Rolle der OeKB. Die OeKB stellt die notwendige Infrastruktur zur Verfügung und übernimmt damit die Rolle eines Übermittlers zwischen dem Wirtschaftstreuhänder und den österreichischen Kreditinstituten. Als dieser ist es der OeKB nicht erlaubt, Einsicht in die übermittelten Daten zu nehmen, beziehungsweise diese zu verwerten.

Fazit. Die standardisierte elektronische Übermittlung der Bilanzdaten ermöglicht sowohl eine rasche und kostengünstige Analyse der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung als auch ein bankinternes Finanzrating mit individuellem Branchenvergleich des jeweiligen Unternehmens. Die Vereinheitlichung der Auswertung seitens der beteiligten Kreditinstitute garantiert die Vergleichbarkeit und Transparenz der Bilanzdatenauswertung.



Gernot Schuster
gschuster@deloitte.at



Markus Rauchecker
mrauchecker@deloitte.at

Druckkostenzuschüsse unterliegen nicht der Werbeabgabe

Überblick und Verfahrensgang. Der vom VwGH behandelte Fall befasste sich insbesondere mit Druckkostenbeiträgen, die von Elektrohandelsunternehmen an einen Zusammenschluss dieser Unternehmen für die Produktion und den Versand von Druckwerken (Kataloge und Flugblätter) geleistet worden sind. Das Finanzamt und der UFS vertraten die Ansicht, dass der Inhalt dieser Druckwerke als Werbeeinschaltung anzusehen sei, mit der Verteilung als Massesendung an Haushalte durch den Zusammenschluss sei das notwendige Merkmal der „Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen“ verwirklicht und somit unterliegen die Druckkostenbeiträge als Entgelt für diese Werbeleistung der Werbeabgabe, der Zusammenschluss als Herausgeber sei Abgabenschuldner.

Fragestellung. In der Beschwerde wurde die Ansicht vertreten, dass die eigentliche Veröffentlichung erst durch die Versendung der Druckwerke über die Post erfolgt und somit nur das Entgelt für die Postversendung der Werbeabgabe unterliegen kann. Vom VwGH war daher die Frage zu klären, ob Druckkostenzuschüsse stets der Werbeabgabe unterliegen, auch wenn in weiterer Folge die Prospekte (Druckwerke ohne redaktionellen Teil) über die Post verteilt werden und somit neuerlich der Werbeabgabe unterliegen.

Entscheidung. Der VwGH befasste sich zunächst ausführlich mit dem Erkenntnis des VfGH vom 28.9.2002, B 71/02, der eine Werbeabgabepflicht sowohl für Prospekte, die einem anderen Druckwerk beigelegt und mit diesem gemeinsam veröffentlicht werden, als auch für selbstständig verteilte Prospekte angenommen hat und somit überhaupt erst die Werbeabgabepflicht für Druckwerke ohne redaktionelle Beiträge ermöglicht hat (im Gegensatz zur früheren Anzeigenabgabe). Der VwGH bezog sich in seiner Entscheidung 2010/17/0104 vom 28.6.2011 auf die Aussage des VfGH, dass (nur) die Verbreitung von Werbebotschaften gegen Entgelt der Werbeabgabe zu unterwerfen ist. Der VwGH differenzierte sodann, dass bei Leistung eines Entgelts (nur) für die Herstellung des Werbematerials keine steuerbare Werbeleistung vorliegt, jedoch das Entgelt für die Veröffentlichung den steuerbaren Vorgang darstellt. Die Bemessungsgrundlage kann daher nur das für die Veröffentlichung dem Werbeinteressenten in Rechnung gestellte Entgelt sein.

Fallbeispiele. Im Gegensatz zu den früheren eher kurz gehaltenen Erkenntnissen zur Werbeabgabe brachte der VwGH noch einige Beispiele zur genaueren Erläuterung, welche „Entgelte“ der Werbeabgabe unterliegen sollen.

Der Unternehmer wird dann nicht abgabepflichtig, wenn nur allein der Druck des Prospektes Gegenstand des Leistungsaustausches mit dem Werbeinteressenten ist, dieser aber die Veröffentlichung selbst vornimmt (in diesem Fall überhaupt keine Werbeabgabe) oder durch ein anderes Unternehmen durchführen lässt (zB Post, die in diesem Fall Abgabenschuldner für das von ihr verrechnete Veröffentlichungsentgelt wäre). Wenn hingegen mit der Einschaltung in ein Prospekt auch die Veröffentlichung in Rechnung gestellt wird, ist die Bemessungsgrundlage für die Werbeabgabe das Entgelt für die Veröffentlichung, nicht aber sonstige in Rechnung gestellte Kosten.

Weiteres Erkenntnis. Im jüngsten Erkenntnis 2011/17/0009 vom 30.1.2013 ging es zwar um die Zurechnung von tatsächlich werbeabgabepflichtigen Entgelten an bestimmte Empfänger, der VwGH hat darin jedoch seine im obigen Erkenntnis erstmals präziserte Linie bestätigt.

Fazit. Bei Veröffentlichung eines Prospektes eines (zB) Handelsunternehmens über einen spezialisierten Dritten (zB Post) unterliegt nur das an diesen entrichtete Entgelt der Werbeabgabe, nicht aber die Druckkostenzuschüsse von Produzenten an das Handelsunternehmen (auch wenn diese „Werbekostenzuschüsse“ genannt werden). Bei Selbstverteilung durch das Handelsunternehmen (zB durch Aufliegen in Filialen) kommt es mangels eines Entgelts ebenfalls zu keiner Werbeabgabe, in allen anderen Fällen nur dann und insoweit, als Kosten für die Veröffentlichung in Rechnung gestellt werden. Der bisherigen Praxis der Finanzbehörden, sämtliche Druck-/Werbekostenzuschüsse beim Ersteller eines Prospekts unabhängig von der weiteren Verteilung der Werbeabgabe zu unterziehen, ist somit eine eindeutige Abfuhr erteilt worden.



Walter Böswarth
wboeswarth@deloitte.at

Vereinbarkeit von Weiterbildung und Beruf – Eckpunkte der neuen Bildungsteilzeit

Überblick. Um (umfassende) Weiter- bzw. Ausbildungsmaßnahmen auch neben einem aufrechten Dienstverhältnis zu ermöglichen, besteht seit 1. Juli die Möglichkeit, dass Dienstgeber und Dienstnehmer zu diesem Zweck eine Bildungsteilzeitvereinbarung abschließen. Bereits bisher bestand unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine „Bildungskarenz“ zu vereinbaren. Um auf die Kritikpunkte betreffend dieses Bildungsmodell – nämlich, dass die Arbeitszeit und damit auch das vom Arbeitgeber bezogene Entgelt zu 100 % reduziert wird – zu reagieren, wurde nun mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2013 die „Bildungsteilzeit“ eingeführt.

Bildungsteilzeitvereinbarung. Vor Antritt der Bildungsteilzeit muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine schriftliche Vereinbarung (sog Bildungsteilzeitvereinbarung) abgeschlossen werden. Hierin müssen neben Beginn und Dauer der Bildungsteilzeit auch das Ausmaß und die Verteilung der Arbeitszeit vereinbart werden. Festzuhalten ist jedoch, dass der Dienstnehmer gegenüber dem Dienstgeber keinen Rechtsanspruch auf den Abschluss einer solchen Bildungsteilzeitvereinbarung hat. Darüber hinaus müssen gem § 11a AVRAG folgende Voraussetzungen für eine gültige Bildungsteilzeitvereinbarung vorliegen:

- Das Dienstverhältnis muss seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen bestehen.
- Die Bildungsteilzeit muss mindestens vier Monate und darf maximal zwei Jahre andauern, wobei die Möglichkeit besteht, die Bildungsteilzeit in Teilen zu vereinbaren. Diesfalls hat die Dauer eines Teils mindestens vier Monate zu betragen. Darüber hinaus darf die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb einer vierjährigen Rahmenfrist zwei Jahre nicht überschreiten. Ist die Rahmenfrist von vier Jahren verstrichen, kann eine neuerliche Bildungsteilzeitvereinbarung abgeschlossen werden.
- Die Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit muss mindestens ein Viertel und darf maximal die Hälfte betragen, wobei die wöchentliche Normalarbeitszeit während der Bildungsteilzeit mindestens zehn Stunden betragen muss.
- Darüber hinaus ist auch wesentlich, dass der Antrag auf Gewährung von Bildungsteilzeitgeld rechtzeitig vor Antritt der Bildungsteilzeit (mindestens vier Wochen im Vorhinein) erfolgt.

Für die Praxis ist jedenfalls zu empfehlen, die Bildungsteilzeit unter der auflösenden Bedingung der bescheidmäßigen Nichtzuerkennung von Bildungsteilzeitgeld zu vereinbaren.

Bildungsteilzeitgeld. Da durch die Herabsetzung der Normalarbeitszeit idR auch finanzielle Einbußen in Kauf genommen werden müssen, gewährt das AMS unter bestimmten Voraussetzungen ein Bildungsteilzeitgeld. Werden die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld sowie die weiteren, in § 26a ALVG normierten Voraussetzungen (zB Nachweis von Weiterbildungsmaßnahmen im Mindestausmaß von zehn Wochenstunden) erfüllt, hat der Arbeitnehmer für den Zeitraum der Bildungsteilzeit gem § 11a AVRAG grundsätzlich Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld. Ein solcher Anspruch besteht jedoch dann nicht, wenn in einem Betrieb mit bis zu 50 arbeitslosenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern mehr als vier Arbeitnehmer; in Betrieben mit einer darüber hinausgehenden Anzahl an arbeitslosenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern mehr als 8 % der Belegschaft Bildungsteilzeitgeld beziehen.

Analog zu den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Bildungsteilzeit, wird das Bildungsteilzeitgeld innerhalb der Rahmenfrist von vier Jahren für maximal zwei Jahre gewährt. Im Unterschied zur Bildungskarenz erhält der Dienstnehmer jedoch keine beitragsabhängige (= vom vorherigen Verdienst abhängige), sondern eine pauschalierte Leistung des AMS in der Höhe von EUR 0,76 je verringerter Arbeitsstunde pro Tag. Wird sohin die Arbeitszeit bspw von 38,5 auf 25,5 Stunden reduziert, so beträgt das Bildungsteilzeitgeld EUR 9,88 pro Tag bzw EUR 296,40 pro Monat.

Ist für den Dienstnehmer die Gewährung des Bildungsteilzeitgeldes eine (finanzielle) Voraussetzung für die Bildungsteilzeit, so ist in der Praxis zu empfehlen, die Bildungsteilzeit unter der auflösenden Bedingung der bescheidmäßigen Nichtzuerkennung von Bildungsteilzeitgeld zu vereinbaren.



Bernhard Geiger
bgeiger@deloitte.at

Doppelte Haushaltsführung und Arbeitszimmer bei Wegverlegung des Familienwohnsitzes?

Überblick. In ihrer Einkommensteuererklärung machte eine Dienstnehmerin Kosten der doppelten Haushaltsführung, Kosten für Familienheimfahrten sowie Kosten für ein Arbeitszimmer geltend, welche vom Finanzamt mit der Begründung, dass eine privat veranlasste Verlegung des Wohnsitzes bzw ein Arbeitsplatz beim Arbeitgeber vorliege, nicht erkannt wurden.

Werbungskosten sind Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen, wobei die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendete Beträge nicht abgezogen werden dürfen. Kosten für ein Arbeitszimmer sind nur dann abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet.

Sachverhalt. Eine alleinerziehende Mutter verlegte im Zuge eines Arbeitgeberwechsels (sowohl alter als auch neuer Arbeitgeber sind in Wien) ihren Familienwohnsitz von Wien in jenen 150 km entfernten Ort, in welchem der Vater des Kindes, die Großeltern und weitere Familienmitglieder wohnen. Dies vor allem deshalb, da die neue Arbeit längere Auslandsdienstreisen erforderte und der minderjährige Sohn am neuen Familienwohnsitz besser betreut werden konnte. Abgesehen von den rd 50 Reisetagen im Jahr pendelte die Berufungswerberin in der Regel einmal in der Woche nach Wien, arbeitete dort zwei Tage und übernachtete in ihrer Wiener Wohnung. Eine tägliche Rückkehr an den neuen Familienwohnsitz war aufgrund der Entfernung nicht möglich. An den übrigen Tagen arbeitete die Berufungswerberin in ihrem Arbeitszimmer am nunmehrigen Familienwohnsitz. Das Finanzamt erkannte mit der oben angeführten Begründung weder Kosten der doppelten Haushaltsführung, für Familienheimfahrten noch für ein Arbeitszimmer.

Doppelte Haushaltsführung. Der Unabhängige Finanzsenat, 12.3.2013, RV/1752-W/12 erachtete es dagegen als unstrittig, dass die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten vorlägen, hätte der nunmehrige Familienwohnsitz schon früher bestanden. Es wäre daher gleichheitswidrig, eine doppelte Haushaltsführung bei betreuungsbedürftigen Familienangehörigen zwar im Fall einer von vornherein außerhalb des Beschäftigungsortes gelegenen Wohnung anzuerkennen, nicht aber, wenn die doppelte Haushaltsführung erst wegen des Erfordernisses einer Betreuung begründet würde.

Arbeitszimmer. Nach einhelliger Meinung führt der freiwillige Verzicht auf die Nutzung eines Büros beim Arbeitgeber nicht zur Notwendigkeit eines Arbeitszimmers im Wohnungsverband. Wie der UFS allerdings erläuterte, ist die Nutzung des Arbeitszimmers bei der alleinerziehenden Mutter aus beachtlichen objektiven Gründen geboten, wenn dadurch die beruflich bedingten Abwesenheiten verringert werden können und die Mutter die tatsächliche Obsorge für ihr Kind bestmöglich ausüben kann. Liegt die Notwendigkeit einer doppelten Haushaltsführung vor, können die Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer gegeben sein, wenn dieses für mehr als die Hälfte der Tätigkeit im Rahmen der konkreten Einkunftsquelle benützt wird und dadurch die Abwesenheitstage vom Familienwohnsitz reduziert werden. Dies unabhängig davon, ob dem Steuerpflichtigen beim Arbeitgeber ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Fazit. Der UFS zeigt sich in seiner Entscheidung zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung, Familienheimfahrten und Arbeitszimmer familienfreundlich. Sofern objektiv beachtliche Gründe vorliegen, ist nicht entscheidend, ob der Familienwohnsitz beibehalten und am Beschäftigungsort ein Zweitwohnsitz begründet wird oder am Beschäftigungsort ein Zweitwohnsitz besteht und der Familienwohnsitz vom Beschäftigungsort wegverlegt wurde. Nachdem das Finanzamt Amtsbeschwerde erhoben hat, bleibt die Entscheidung des VwGH in dieser Angelegenheit abzuwarten.



Andreas Auer
anauer@deloitte.at

KESt-Pflicht bei durchgeleiteter verdeckter Ausschüttung über eine Privatstiftung

Inhalt. Der VwGH nimmt eine „durchgeleitete“ verdeckte Ausschüttung an, wenn eine GmbH, die im Eigentum einer Privatstiftung steht, dem Begünstigten der Privatstiftung einen verdeckten Vermögensvorteil ohne wirtschaftlichen Grund zuwendet. Die verdeckte Zuwendung führt zur KESt-Pflicht.

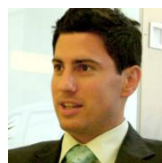
Sachverhalt. Eine österreichische Privatstiftung hält 100% der Anteile einer GmbH. Der Geschäftsführer der GmbH ist zugleich Stifter und einziger Begünstigter der Privatstiftung. Die GmbH leistete eine Provisionszahlung an einen Dritten, wobei dieser Dritte im Gegenzug dem Begünstigten als Gegenleistung ein Grundstück deutlich unter dem Verkehrswert verkauft hat. Die Provisionsvereinbarung zwischen der GmbH und dem Dritten wurde vom Finanzamt als Scheingeschäft qualifiziert, da die Provision tatsächlich einen Teil des Kaufpreises darstelle, den der Begünstigte ansonsten für die Anschaffung des Grundstückes hätte zahlen müssen. Nach Ansicht des Finanzamtes liegt daher eine verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH an die Privatstiftung und in einem zweiten Schritt eine verdeckte Zuwendung der Privatstiftung an den Begünstigten vor. Der UFS bestätigte die Ansicht des Finanzamtes und qualifizierte die Provisionszahlung als anteiligen Kaufpreis für die Liegenschaft. Fraglich war, ob der sich daraus ergebende Vorteil als verdeckte Ausschüttung (Zuwendung) an den Stifter/Begünstigten behandelt und der Privatstiftung Kapitalertragsteuer vorgeschrieben werden könne.

Entscheidung des VwGH. Der VwGH hat die Beschwerde mit Erkenntnis vom 21.02.2013, 2009/13/0257 als unbegründet abgewiesen und erkannte, dass im streitgegenständlichen Fall von einer „durchgeleiteten“ verdeckten Ausschüttung auszugehen ist: Wendet eine GmbH, die im Eigentum einer Privatstiftung steht, dem Begünstigten der Privatstiftung einen Vermögensvorteil zu und liegt die wirtschaftliche Veranlassung hierfür nicht in gegenüber der GmbH erbrachten Leistungen, sondern in der Stellung des Zuwendungsempfängers als Begünstigter der Stiftung (wird also das Vermögen der GmbH und damit auch jenes der ihre Anteile haltenden Stiftung vermindert, während das Vermögen des Begünstigten eine Vermehrung erfährt), so liegt einerseits eine (verdeckte) Ausschüttung der GmbH an die Privatstiftung und andererseits eine (verdeckte) Zuwendung der Privatstiftung an den Begünstigten vor. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Vorgang auf einer auf Vorteilsgewährung gerichteten Willensentscheidung der Privatstiftung beruht. Die auf Vorteilsgewährung gerichtete Willensentscheidung kann sich schlüssig aus den Umständen des betreffenden Falles ergeben und liegt auch

dann vor, wenn der Stiftungsvorstand – ausdrücklich oder schlüssig – mit einem Vorteil, den sich der Begünstigte ursprünglich ohne dessen Kenntnis zuwendet, in der Folge einverstanden ist. Laut VwGH kann ein schlüssiges Einverständnis auch dann vorliegen, wenn der Stiftungsvorstand keinen Rückforderungsanspruch an den Begünstigten stellt.

Steuerliche Konsequenzen. Das gegenständliche Erkenntnis geht somit von einer „durchgeleiteten“ verdeckten Ausschüttung aus. Aus steuerlicher Sicht bedeutet dies, dass die verdeckte Ausschüttung der GmbH an die Privatstiftung KESt-befreit ist, während die verdeckte Zuwendung der Privatstiftung an den Begünstigten (natürliche Person) KESt-pflichtig ist und beim Begünstigten zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt. Die 25%-ige KESt ist von der Privatstiftung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die KESt führt zu einer Endbesteuerung, sodass keine Aufnahme der (verdeckten) Zuwendung in die Steuererklärung des Begünstigten erforderlich ist. Wird die der Privatstiftung vorgeschriebene KESt dem Begünstigten nicht weiterbelastet, liegt eine „Nettozuwendung“ vor, durch welche die KESt-Belastung sich wirtschaftlich auf 33,3% erhöht.

Fazit. Aus den Aussagen des VwGH lässt sich ableiten, dass eine „durchgeleitete“ verdeckte Ausschüttung dann vorliegt, wenn die GmbH, die im Eigentum einer Privatstiftung steht, im Interesse des Stifters/Begünstigten an diesen verdeckte Vermögensvorteile zuwendet. Dies gilt laut VwGH jedenfalls dann, wenn der Vorgang auf einer Willensentscheidung der Privatstiftung beruht; diese Willensentscheidung kann sich schlüssig aus den Umständen ergeben, zB wenn die Privatstiftung nach späterem Erkennen der Zuwendung keinen Rückforderungsanspruch erhebt. Die Konsequenz einer „durchgeleiteten“ verdeckten Ausschüttung ist, dass die verdeckte Zuwendung der Privatstiftung an den Stifter/Begünstigten KESt-pflichtig ist.



Christian Wilplinger
cwilplinger@deloitte.at

Verrechnungspreisdokumentationsvorschriften und APA in Lettland

Überblick. Seit Jahresbeginn 2013 gibt es auch in Lettland verpflichtende Dokumentationsvorschriften bei Verrechnungspreisen. Advance Pricing Agreements sollen dem Steuerpflichtigen Rechts- und Planungssicherheit bieten.

Dokumentationsanforderungen. Neben lettischen Unternehmen unterliegen auch Betriebsstätten ausländischer Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen den Verrechnungspreisdokumentationsvorschriften. Diese sind erfüllt, sobald die jährlichen Umsätze eine Mio lettische Lats (LVL) überschreiten – in etwa EUR 1,4 Mio – und insgesamt konzerninterne Transaktionen von ca EUR 14.000 vorliegen. Auffallend ist, dass nicht nur (grenzüberschreitende) Transaktionen mit verbundenen Unternehmen in die Verrechnungspreisdokumentation aufzunehmen sind, sondern gegebenenfalls auch Beziehungen zu fremden Unternehmen darzustellen sind. International üblich umfasst eine typische Verrechnungspreisdokumentation die Kapitel Industrieanalyse, Unternehmensbeschreibung, Funktions- und Risikoanalyse sowie die Wahl der Verrechnungspreismethode und die Auswahl der Vergleichsdaten (zB in Form einer Datenbankstudie) als Teil der ökonomischen Analyse. Die möglichen Verrechnungspreismethoden orientieren sich im Wesentlichen an jenen der OECD.

Strafzuschlag. Neben der Schätzung der Verrechnungspreise durch die lettische Finanzverwaltung basierend auf den ihr zur Verfügung stehenden Informationen sind auch drastische Strafzuschläge möglich. Dazu kann es allerdings erst kommen, wenn die Verrechnungspreisdokumentation unvollständig oder zu spät vorgelegt wird, wobei dies innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die Finanzverwaltung zu geschehen hat. Die lettische Finanzverwaltung ist grundsätzlich berechtigt, die Verrechnungspreise fünf Geschäftsjahre rückwirkend zu prüfen, woraus sich eine entsprechende Aufbewahrungspflicht für den Steuerpflichtigen ableiten lässt. Wurde die Verrechnungspreisdokumentation nicht (fristgerecht) vorgelegt, kann die lettische Finanzverwaltung einen administrativen Strafzuschlag von bis zu umgerechnet ca EUR 1.400 verhängen. Wurden die Verrechnungspreise durch die Finanzverwaltung geschätzt, so sind überdies Strafzuschläge und Verspätungszuschläge möglich. Sie basieren dann auf der Differenz zwischen dem vom Steuerpflichtigen angesetzten bzw zu spät vorgelegten Verrechnungspreis und jenem durch die Finanzverwaltung geschätzten Preis. Konkret kann die Finanzverwaltung einen Strafzuschlag in Höhe von 10%

bis 30% dieser Differenz festsetzen sowie einen Verspätungszuschlag von 0,05% pro Tag verhängen, wiederum basierend auf dieser Differenz.

Advance Pricing Agreement. Vergleichbar dem österreichischen Advance Ruling (Auskunftsbescheid gem § 118 BAO) für Verrechnungspreissachverhalte sind seit Jahresbeginn auch unilaterale Vorabverständigungsverfahren mit der lettischen Finanzverwaltung möglich. Durch diese Vorgehensweise kann höhere Rechts- und Planungssicherheit erreicht werden, da die lettischen Finanzbehörden an das unilaterale APA für bis zu drei Jahre gebunden sind. Wie in Österreich ist es notwendig, dass die im Ruling beabsichtigte Gestaltung (zB die fremdübliche Ermittlung des Betriebsstättengewinns) auch tatsächlich so umgesetzt wird. Grundvoraussetzung ist überdies, dass die zugrundeliegende Transaktion rund EUR 1,4 Mio pro Jahr überschreiten wird. Als Bearbeitungsgebühr des APA-Antrags sind rund EUR 7.000 an die lettische Finanzverwaltung zu entrichten. Sollten bereits in anderen Ländern unilaterale Rulings mit Lettland-Konnex bestehen, so werden diese von der lettischen Finanzverwaltung bei der Prüfung des APA-Antrags üblicherweise berücksichtigt.

Fazit. Österreichische Unternehmen mit einer Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte in Lettland sollten die kurze, einmonatige Vorlagefrist für Verrechnungspreisdokumentationen beachten. Proaktives Handeln – auch in Form eines unilateralen APAs – kann Schätzungen und Strafzuschläge vermeiden.



Gerald Posautz
gposautz@deloitte.at

UFS: Abwicklung von Umsatzsteuerrückerstattung an Touristen nicht steuerbar

Überblick. In der Berufungsentscheidung hat der Unabhängige Finanzsenat kürzlich entschieden, dass anlässlich der Umsatzsteuerrückvergütung im Rahmen eines „Touristenexports“ einbehaltene Provisionen im Inland nicht steuerbar sind.

Steuerfreier Touristenexport. Dabei wird ein Gegenstand für nichtunternehmerische Zwecke durch einen ausländischen Abnehmer (ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU) erworben und von diesem im persönlichen Reisegepäck ausgeführt. Der Gesamtbetrag der Rechnung muss EUR 75 übersteigen und der Gegenstand vor Ablauf des dritten Kalendermonates, der auf den Monat der Lieferung folgt, ausgeführt werden. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Gegenstände die zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt sind.

Hintergrund. Die Berufungswerberin (im Folgenden „Dienstleister“) betreibt ein System zur Abwicklung der Umsatzsteuerrückerstattung bei Touristenexporten. Im Zuge einer Betriebsprüfung kam das Finanzamt zum Ergebnis, dass die Leistung des Dienstleisters an den ausländischen Kunden als sonstige Leistung nach der Generalklausel des § 3a Abs 7 UStG im Inland umsatzsteuerpflichtig sei. In seiner Berufung führte der Dienstleister aus, dass es sich bei seiner Leistung um Forderungsinkasso handle, welche als Katalogleistung am Wohnsitz des ausländischen Kunden zu versteuern sei, nicht aber in Österreich. Dieser Ansicht folgte nun der UFS (RV/2114-W/12 vom 15.2.2013).

Abwicklung der Umsatzsteuerrückerstattung. Das vom Dienstleister angebotene System ist so gestaltet, dass der ausländische Kunde beim Kauf einer Ware zusätzlich zur Rechnung ein vom Dienstleister zur Verfügung gestelltes Rückerstattungsformular erhält. Sobald die Zollbehörde die Ausfuhr bestätigt hat, kann der ausländische Kunde die Rückzahlung der Umsatzsteuer entweder direkt beim inländischen Händler geltend machen oder er verwendet eben das Rückerstattungsformular. Im zweiten Fall zahlt der Dienstleister dem ausländischen Kunden den Umsatzsteuerbetrag abzüglich eines Provisionsanteiles aus. Der Dienstleister seinerseits bekommt den Umsatzsteuerbetrag vom inländischen Händler rückerstattet. Zur Abwicklung der Umsatzsteuerrückerstattung schließt der inländische Händler mit dem Dienstleister einen Vertrag ab. Darin wird ua vereinbart, dass die Umsatzsteuerrückerstattung im Namen und auf Rechnung des Dienstleisters zu erfolgen habe.

Entscheidung. Trotz obiger vertraglichen Regelung zwischen dem Dienstleister und dem inländischen Händler kam der UFS zur Auffassung, dass der Dienstleister eine grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Leistung an den ausländischen Kunden erbringe. Wie der VwGH bereits in der Entscheidung vom 22.03.2010, 2007/15/0310, ausführte, handle es sich um keine steuerfreie Leistung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren stehe. Die Umsatzsteuerrückerstattung durch den Dienstleister an den Kunden sei allerdings als Forderungsinkasso zu qualifizieren, das als Katalogleistung gemäß der Leistungsortregelung in Österreich nicht steuerbar sei. Dabei folgte der UFS auch der herrschenden Lehre, wonach die österreichische Gesetzesfassung gegenüber den Bestimmungen der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie zu streng und der Begriff der „Einziehung von Forderungen“ weiter auszulegen sei. Ob der Dienstleister die Forderung gegenüber dem Händler im eigenen Namen oder im Namen des ausländischen Abnehmers geltend mache, sei dabei ohne Belang.

Fazit. Wenn ein ausländischer Abnehmer im Rahmen des „Touristenexports“ das Service eines Dienstleisters zur Umsatzsteuerrückerstattung gegen Abzug einer Provision in Anspruch nimmt, handelt es sich dabei um Forderungsinkasso. Die Abwicklung der Umsatzsteuerrückerstattung bei Touristenexporten durch einen Dienstleister ist in Österreich nicht steuerbar.



Anja Pfurtscheller
apfurtscheller@deloitte.at

Die Wohnung des Mitarbeiters als Betriebsstätte des ausländischen Arbeitgebers?

Überblick. Im Rahmen der EAS 3323 nimmt das BMF zur Frage, ob die Wohnung eines Mitarbeiters für das Unternehmen des Arbeitgebers eine Betriebsstätte begründet, Stellung und fasst hierbei frühere Auskünfte zusammen.

Ausgangsfall. Ein Mitarbeiter eines dänischen Unternehmens betreut von seiner privaten österreichischen Wohnung aus für das Unternehmen den deutschen Markt. Die in der Wohnung geleisteten Arbeiten nehmen rund 25% der Arbeitszeit des Mitarbeiters in Anspruch und sind auf Umsatzsteigerung ausgerichtet. Die österreichische Adresse ist den deutschen Kunden als Anlaufstelle iZm ihren Einkäufen bei dem Unternehmen bekannt, ein der beruflichen Tätigkeit dienender Arbeitsplatz ist in der Wohnung eingerichtet. Auch eine büroähnliche Ausstattung für die Abhaltung von Besprechungen ist gegeben.

Problemstellung. Fraglich ist, ob durch die in der Wohnung ausgeübte Tätigkeit für das ausländische Unternehmen eine Betriebsstätte im abkommensrechtlichen Sinn angenommen werden kann. Dieser wären gegebenenfalls – je nach Funktion – Gewinne zuzurechnen und das Unternehmen würde durch die Betriebsstätte (insoweit) in Österreich steuerpflichtig.

Betriebsstätte im DBA-Recht. Auf Abkommensebene bedarf die Begründung einer Betriebsstätte (vorbehaltlich der hier nicht gegenständlichen Varianten der Dienstleistungs- bzw Vertreterbetriebsstätte) grundsätzlich einer festen Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ausgeübt wird (Art 5 Abs 1 OECD-MA). Die feste Einrichtung muss zur Verfügung des Unternehmens stehen. Irrelevant ist, ob die Örtlichkeiten dem Unternehmen gehören, von diesem angemietet werden oder aber die Verfügung auf andere Art gewährleistet ist. Dienen die Räumlichkeiten jedoch ausschließlich der Ausführung bloß- unterstützender Hilfstätigkeiten iSd Art 5 Abs 4 OECD-MA (vorbereitende Tätigkeiten, Informationsbeschaffung etc) wird bei Anwendbarkeit eines OECD-konformen Abkommens ein inländisches Besteuerungsrecht trotz betrieblicher Nutzung nicht gegeben sein.

Home-Office als Betriebsstätte. Das BMF weist zunächst darauf hin, dass auch in der privaten Wohnung eines Mitarbeiters eine Betriebsstätte des ausländischen Unternehmens gelegen sein kann; dies bedingt aber besondere Umstände. Arbeiten für das Unternehmen, die bloß gelegentlich abends und an Wochenenden von der Wohnung des Mitarbeiters aus erledigt werden, reichen nicht aus.

Folgende Indizien sprechen hingegen für das Vorliegen einer Wohnungs-Betriebsstätte:

- die Wohnung dient dem Unternehmen als Stützpunkt der Auftragerfüllung,
- es liegt ein büromäßig eingerichteter Arbeitsplatz vor,
- die Wohnung dient der institutionellen Kundenbetreuung,
- die betriebliche Einrichtung ermöglicht berufsbedingte Besprechungen,
- die Wohnung wird nicht nur geringfügig betrieblich genutzt.

Da im EAS-Verfahren nur Rechts- und nicht Sachverhaltsfragen beurteilt werden, verweist das BMF im gegenständlichen Fall zwar auf starke Indizien für das Vorliegen einer Betriebsstätte, trifft jedoch keine abschließende Einschätzung.

OECD-Ansicht. Nach einem bereits in 2011 veröffentlichten OECD Papier zur Interpretation von Art 5 des OECD-MA ist die Fragestellung über die Beurteilung der Verfügungsmacht zu lösen. Verfügungsmacht des Unternehmens über Räumlichkeiten in der Privatwohnung des Mitarbeiters wird, auch wenn die Tätigkeit des Unternehmens dort teilweise ausgeführt wird, nur im Ausnahmefall anzunehmen sein. Dies wäre allenfalls dann zutreffend, wenn sich aus den Umständen klar ergibt, dass eine regelmäßige und andauernde berufliche Nutzung der Räumlichkeiten auf Anweisung des Unternehmens erfolgt zB wenn das Unternehmen trotz Notwendigkeit dem Arbeitnehmer Büroräumlichkeiten nicht zur Verfügung stellt. Im Regelfall aber dürfte nach OECD Ansicht die Heimarbeit bloß vorbereitender Natur sein und daher kaum eine Betriebsstätte begründen.

Fazit. Das inländische Home-Office des Mitarbeiters sollte für das ausländische Unternehmen nur im Ausnahmefall zur Begründung einer Betriebsstätte führen. Vorsicht ist dennoch geboten insbesondere bei nicht nur gelegentlicher Heimarbeit sowie bei absatzseitigen Tätigkeiten, die das Ausmaß rein vorbereitender Natur übersteigen.



Andreas Götz
agoetz@deloitte.at

Die neue Land- und Forstwirtschaftspauschalierungsverordnung 2015

Überblick. Mit BGBl II 2013/125 wurde die Land- und Forstwirtschaftspauschalierungsverordnung 2015 erlassen. Diese beinhaltet einige wesentliche Änderungen im Vergleich zur derzeit gültigen LuF-PauschVO 2011. (weiterlesen) Insbesondere enthält die neue Verordnung Einschränkungen der Anwendbarkeit der Vollpauschalierung sowie neue Gewinnermittlungsvorschriften für die Ermittlung von Gewinnen von Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst. Durch die voraussichtlich ab 2015 anwendbare Neuregelung erwartet sich der österreichische Fiskus ab dem Jahre 2016 Mehreinnahmen im Ausmaß von rund EUR 10 Millionen pa.

Derzeitige Rechtslage. Die LuF-PauschVO 2011 ist grds auf alle LuF-Betriebe anwendbar, deren Inhaber weder zur Buchführung verpflichtet ist (Umsätze in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren mehr als EUR 400.000 oder Einheitswert (EHW) am 1. Jänner des Jahres mehr als EUR 150.000) noch freiwillig Bücher führt. Bis zu einem EHW von EUR 100.000 ist der Gewinn durch Vollpauschalierung (der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben), ab einem EHW von mehr als EUR 100.000 durch Teilpauschalierung (Ansatz der tatsächlichen Betriebseinnahmen inkl USt, Pauschalierung der Betriebsausgaben) zu ermitteln. Beträgt der forstwirtschaftliche (Teil)EHW mehr als EUR 11.000, ist der Gewinn aus Forstwirtschaft ebenfalls durch Teilpauschalierung zu ermitteln. Bei Vollpauschalierung ist der Gewinn mit 39% des maßgeblichen EHW anzusetzen.

Zukünftige Rechtslage. Die LuF-PauschVO 2015 kommt nur noch bis zu einem EHW von max EUR 130.000 zur Anwendung, sofern keine Buchführungspflicht besteht und Bücher auch nicht freiwillig geführt werden. Die Vollpauschalierung ist nur mehr für Betriebe anwendbar, deren (i) EHW max EUR 75.000, (ii) deren selbst bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche iSd BewG max 60 ha beträgt und (iii) deren Zahl der tatsächlich gehaltenen oder erzeugten Vieheinheiten max 120 beträgt. Neben den geänderten Anwendungsvoraussetzungen wurde der Besteuerungssatz bei Vollpauschalierung überdies von 39% auf 42% erhöht.

Obstbau. Gänzlich neu geregelt wurde die pauschale Gewinnermittlung für Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst. Während diese im Rahmen der LuF-PauschVO 2011 bei einem EHW von max EUR 100.000 von der Vollpauschalierung erfasst waren, unterliegen sie nunmehr – sofern die genutzte Grundfläche 10 ha übersteigt und der EHW des Betriebes max EUR 130.000 beträgt – der Teilpauschalierung. Die Betriebsausgaben sind

mit 70% der Betriebseinnahmen inkl USt anzusetzen. Ausgaben für Löhne inkl LNK sind als zusätzliche Betriebsausgaben, maximal bis zur Höhe der Einnahmen, zu berücksichtigen. Durch die Neuregelung soll eine Angleichung an die Pauschalierung im Bereich des Gartenbaus, der nach Ansicht des BMF über eine vergleichbare Kostenstruktur verfügt, sowie eine realitätsnähere Berücksichtigung der Lohnkosten erreicht werden.

Weitere Änderungen bestehen ua im Bereich der Gewinnermittlung iR (i) von Forstwirtschaften mit einem EHW von mehr als EUR 11.000 (hier wurde die für die Ermittlung der pauschalen Betriebsausgaben früher maßgebliche „Wertziffer“ durch die „Bringungslage“ ersetzt), (ii) des Weinbaus (hier wurde der Mindest-Betriebsausgabenbetrag pro Hektar auf EUR 5.000 erhöht), sowie im Bereich (iii) des Gartenbaus (hier wurden u.a. der für die Anwendung der Durchschnittssätze maßgebliche Höchstbeitrag auf EUR 2.000 erhöht sowie die Durchschnittssätze selbst geändert).

Inkrafttreten. Gem § 20c BewG sind die EHW für land- und forstwirtschaftliches Vermögen zum 1.1.2014 im Rahmen einer Hauptfeststellung neu festzustellen. Die neu festgestellten Einheitswerte entfalten gem. § 20 Abs 3 BewG mit dem Beginn des auf das Jahr der Hauptfeststellung folgenden Jahres steuerliche Wirkung. Die LuF-PauschVO 2015 ist folglich bei Durchführung der Hauptfeststellung in 2014 im Rahmen der Veranlagung 2015 erstmals anwendbar. Unterbleibt die Hauptfeststellung der EHW für land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Jahr 2014 ist die LuF-PauschVO 2011 letztmalig in jenem Jahr, im dem die Hauptfeststellung erfolgt, anwendbar; ab dem Folgejahr kommt die LuF-PauschVO 2015 zur Anwendung.

Fazit. Die LuF-PauschVO 2015 bringt eine Reduzierung des Anwendungsbereiches der Pauschalierungen mit sich, da der höchst zulässige Einheitswert maximal EUR 130.000 betragen darf (bisher EUR 150.000). Ebenfalls verschärft wurden die Anwendungsvoraussetzungen der Vollpauschalierung, welche nunmehr nur noch bei einem EHW von maximal EUR 75.000 zulässig ist (bisher EUR 100.000). Weiters unterliegen größere Obstbaubetriebe zukünftig der Teilpauschalierung. Da die Neuregelung jedoch erst ab 2015 gelten soll, bleibt für 2013 und 2014 vorerst alles beim Alten.



Andreas Theurer
atheurer@deloitte.at

Geplante Neuerungen bei prämiengünstiger Zukunftsvorsorge

Überblick. Hintergrund der Gesetzesänderung ist, dass staatliche Förderungen nur Zukunftsvorsorgeprodukten zugute kommen sollen, die auch in schwierigen Kapitalmarktsituationen attraktive Investitionsmöglichkeiten darstellen. Durch flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Veranlagungsstrategie sollen prämiengünstige Vorsorgeprodukte für Anleger in Zukunft konkurrenzfähig bleiben. Gleichzeitig soll eine höhere Transparenz hinsichtlich der Kosten, der Veranlagungspolitik und der Berechnungsgrundlagen die Attraktivität dieser Finanzanlagen weiter steigern. Das Inkrafttreten ist mit Anfang August 2013 geplant; die Gesetzgebung bleibt noch abzuwarten.

Status Quo. Derzeit kommt bei Vertragsabschlüssen seit 1.1.2010 das sogenannte Lebenszyklusmodell zur Anwendung, welches abhängig vom Lebensalter des Anlegers jeweils eine Mindestaktienquote vorsieht. Die Veranlagung hat zu mindestens 30% in Aktien zu erfolgen für Anleger, welche das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu mindestens 25% für Anleger bis 55 Jahre und zu mindestens 15% für ältere Personen. Es dürfen ausschließlich Aktien, welche an einem geregelten Markt innerhalb des EWR Raums (EU, sowie Island, Norwegen und Liechtenstein) gehandelt werden, erworben werden. Dieses Modell hat sich in der Vergangenheit als wenig flexibel bei volatilen Marktsituationen erwiesen und soll daher verbessert werden.

Bandbreiten statt Mindestaktienquoten. Das bestehende Modell soll durch zwei Bandbreiten in Form von Aktienquoten von 15% bis 60% für unter Fünfzigjährige und von 5% bis 50% für ältere Personen ersetzt werden. Innerhalb dieser Bandbreiten kann die Aktienquote entsprechend der Marktsituation angepasst werden. Zusätzlich ist angedacht, dass in Zukunft bis zu 40% der Aktien nicht innerhalb des EWR Raums notiert sein müssen; dies führt zu deutlich verbesserten Veranlagungsmöglichkeiten, da dann Aktien aus aller Welt für die Veranlagung in Betracht kommen. Für Pensionsinvestmentfonds soll die bisher geltende 15% Mindestquote für Aktien auf 5% gesenkt werden, wobei für Zwecke der Prämienbegünstigung jedoch die Bandbreiten eingehalten werden müssen.

Mehr Information für den Anleger. Neben der Verpflichtung zu einer höheren Kostentransparenz, die neben den anfänglichen und jährlichen Aufwendungen auch mögliche sonstige sowie einmalige, aus besonderem Anlass entstehende Kosten verdeutlichen soll, sollen in Zukunft mehr und vor allem besser verständliche Informationen zur Berechnung der verschiedenen Rentenvarianten

zur Verfügung stehen. Im Zentrum der Informationspflicht steht die Frage, ob die künftige Rentenzahlung garantiert ist oder nicht. Auch die Rentenberechnungsgrundlagen wie Sterbetafeln oder Rechnungszins und die damit verbundenen Chancen und Risiken müssen deutlicher erläutert werden. Last but not least muss für die neuen Verträge die konkrete Veranlagungsstrategie, die Art der Zusammensetzung der Kapitalanlagen sowie der (mögliche) Einsatz von Absicherungsinstrumenten besonders dargestellt werden. Die Information des Anlegers muss schriftlich und vor Vertragsabschluss erfolgen.

Tipps für Anleger. Die Gesetzesnovelle soll für Vertragsabschlüsse ab dem 1.8.2013 gelten. Für bereits bestehende Verträge wird es voraussichtlich die Möglichkeit geben, nach Ablauf der Mindestlaufzeit auf die neuen Veranlagungsbedingungen bei ansonsten weiterlaufendem Vertrag umzusatteln. Insbesondere sollen mit dieser unwiderruflichen Erklärung weder eine Kündigung, noch steuerliche Konsequenzen verbunden sein; die neuen Informationspflichten über die abgeänderte Veranlagungen werden aber auch hier dem Anleger zu Gute kommen.



Birgit Schwertner-Awais
bschwertner@deloitte.at

Checkliste Arbeitnehmerveranlagung 2012

Überblick. Arbeitnehmer sind in der Regel nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Durch eine Arbeitnehmerveranlagung kann jedoch oft viel Geld vom Fiskus zurückgeholt werden.

Absetzbeträge:

- Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag (EUR 494 bei einem Kind; EUR 669 bei zwei Kindern, zusätzlich EUR 220 für jedes weitere Kind)
- Kinderfreibetrag (EUR 220 bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil; EUR 132 bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile)
- Kinderabsetzbetrag (EUR 58,40/Monat/Kind)
- Unterhaltsabsetzbetrag (EUR 29,20 bis EUR 58,40/Monat/Kind)

Sonderausgaben

- Kirchenbeiträge (bis EUR 400)
- Steuerberaterkosten (unbegrenzt abzugsfähig)
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung (unbegrenzt abzugsfähig)
- Renten und dauernde Lasten (unbegrenzt abzugsfähig)
- Spenden an begünstigte Institutionen (bis zu 10% der Einkünfte des Vorjahres – Achtung ab 2013 wird hier das laufende Jahr herangezogen!)
- Prämien für freiwillige Personenversicherungen (begrenzt mit Einschleifung)
- Kosten für Wohnraumschaffung und -sanierung (begrenzt mit Einschleifung)

Werbungskosten

- Pendlerpauschale, soweit noch nicht durch Arbeitgeber berücksichtigt (gestaffelt nach Arbeitsweg bis zu EUR 2.016 wenn Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar, sonst bis zu EUR 3.672)
- Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen und selbst eingezahlte SV-Beiträge (unbegrenzt)
- Pflichtversicherungsbeiträge und Zusatzbeiträge für mitversicherte Angehörige (unbegrenzt)
- Werbungskostenpauschale iHv EUR 132 (ohne Nachweis) wird bereits im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt; darüber hinaus, soweit beruflich veranlasst ua Arbeitskleidung, Arbeitsmittel, Betriebsratsumlage, Computer, Fachliteratur, Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten, Internet, Kosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten, Reisekosten sowie Telefon.

Außergewöhnliche Belastungen

- Kinderbetreuungskosten (höchstens EUR 2.300 pro Kind bis zum 10. Lebensjahr)
- Kosten für die auswärtige Berufsausbildung von Kindern, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht (EUR 110/Monat)
- Krankheitskosten inkl Zahnersatz (Selbstbehalt 12%)
- Kosten iZm eigener Behinderung, Behinderung des (Ehe-)Partners oder des Kindes (ohne Selbstbehalt)
- Kosten iZm der Beseitigung von Katastrophenschäden (ohne Selbstbehalt)
- Kurkosten (Selbstbehalt 12%)
- Kosten für Alters- und Pflegeheim (Selbstbehalt 12%)
- Begräbniskosten (Selbstbehalt 12%)

Belege und Fristen. Belege sind der Arbeitnehmerveranlagung zwar keine beizulegen, diese sind jedoch sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen. Für die Arbeitnehmerveranlagung hat der Arbeitnehmer fünf Jahre Zeit, sodass sie für das Jahr 2008 noch bis 31.12.2013 eingereicht werden kann. Sollte sich aus der Arbeitnehmerveranlagung eine Steuernachzahlung ergeben, kann der Antrag – wenn kein Pflichtveranlagungsgrund vorliegt – zurückgezogen werden.

Elektronische Abgabe. Möchte man die Arbeitnehmerveranlagung online erledigen und hat man noch keine Zugangsdaten zu Finanzonline, kann man sich auf <https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/> anmelden. Ihre Zugangskennungen erhalten Sie anschließend per Post (RSa). Vorteile von FinanzOnline sind die Möglichkeit zur Anwendung rund um die Uhr, die Möglichkeit zur jederzeitigen Änderung von personenbezogenen Grunddaten, die online Abfrage des Steuerkontos und des Steueraktes, die anonyme Steuerberechnung im Vorhinein oder der FinanzOnline Einstieg via Handy.

Abgabe in Papierform. Bevorzugt man es die Arbeitnehmerveranlagung in Papierform einzureichen, können die Formulare im InfoCenter des Finanzamtes abgeholt werden. Auf der Website des BMF (www.bmf.gv.at) steht ein Bestellservice für die Erklärungsformulare zur Verfügung. Vergessen Sie dabei nicht, für jedes Kind das Formular L1k und bei Auslandseinkünften das Formular L1i mitzubestellen. Das Formular ist im Original abzugeben, da Kopien maschinell nicht einlesbar sind.



Viktoria Lang
vlang@deloitte.at

Kurz-News Payroll

Die „verhängnisvolle Wurstsemmel“ – wie weit reicht der Schutz der Unfallversicherung?

Überblick. Kürzlich hatte der OGH zu beurteilen, ob ein Unfall auf dem Weg zwecks Einnahme einer Mahlzeit zu einem weiter entfernt liegendem Ort als Arbeitsunfall zu werten ist.

Grundsätzliches. Durch die gesetzliche Unfallversicherung werden Schäden aus sog geschützten Unfällen (zu denen auch Wegunfälle, welche mit der Beschäftigung zusammenhängen zählen) abgedeckt. Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle, die auf Wegen, die während der Arbeitszeit, einschließlich der Pausen, zurückgelegt werden, um lebensnotwendige Bedürfnisse (zB Mittagessen) zu befriedigen. In der Praxis bereitet oftmals die Abgrenzung zwischen einem beruflich bzw privat veranlassten Weg Schwierigkeiten.

Einnahme einer Jause an weit entferntem Ort. Gegenständlich fuhr die Mitarbeiterin in ihrer zweistündigen Mittagspause zu einem ca 12 km weit entfernten Supermarktparkplatz, um dort ihre – von zu Hause mitgebrachte – Wurstsemmel zu verspeisen. Auf dem Rückweg zum Firmenstandort erlitt sie einen schweren Verkehrsunfall. Der OGH betonte einerseits, dass der Weg zur Nahrungsaufnahme auch dann geschützt sei, wenn der Versicherte dort lediglich mitgebrachte Speisen verzehrt. Andererseits sprach er aber aus, dass das Aufsuchen eines weit entfernten Orts (12 km wurde als weit entfernt qualifiziert) nicht mehr wesentlich durch die Notwendigkeit der Essenseinnahme bestimmt sei, sondern vielmehr allein dem Zeitvertreib des Mitarbeiters diene. Im vorliegenden Fall verneinte der OGH daher einen Arbeitsunfall.

Steuertermine und Veröffentlichungshinweise

Steuertermine im August 2013

Am 15.8.2013 sind ua fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für Juni 2013.
- **Normverbrauchsabgabe** für Juni 2013.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren für Juni 2013.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für Juni 2013.
- **Werbeabgabe** für Juni 2013.
- **Lohnsteuer** für Juli 2013.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfenausgleichsfonds für Juli 2013.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für Juli 2013.
- **Kommunalsteuer** für Juli 2013.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für Juli 2013.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für Juli 2013.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für Juli 2013.

Bis zum 31.8.2013 wurde die Frist verlängert für:

- **Einkommen-, Umsatz-, Körperschaftsteuer und Feststellungserklärung** 2012 soweit diese nicht der Quotenregelung eines Steuerberaters unterliegen.

FTT Newsletter

Die **Ausgabe vom 17.7.2013** enthält eine Zusammenfassung der jüngsten Ausführungen seitens des EU-Kommissars Algirdas Semeta zu möglichen Änderungen der geplanten Einführung der EU FTT. Zur Diskussion stehen wie bekannt sowohl der straffe Zeitplan als auch der Besteuerungsumfang bzw die Höhe der anzuwendenden Steuersätze. Ebenfalls enthalten ist die wiederholte scharfe Kritik aus Frankreich sowie ein Hinweis über Änderungen im Bereich der ungarischen FTT.

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 26.7.2013 behandelt insbesondere neue Richtlinien zur Erstattung von Quellensteuern auf Dividenden in Belgien, die belgische Regelung zur fiktiven Eigenkapitalverzinsung im Verhältnis zu Auslandsbetriebsstätten EU widrig, das Europäische Parlament bewilligt geplante Einführung der Finanztransaktionssteuer in Form der Verstärkten Zusammenarbeit, neue Formulare zur Quellensteuererstattung auf DBA Basis in Italien, Entscheidung zur Frage des DBA-rechtlichen wirtschaftlichen Eigentümers bei indirektem Anteilsbesitz in Korea, neue Regelungen für Personengesellschaften in Luxemburg, neues DBA zwischen Luxemburg und Saudi Arabien, Entscheidung zur partiellen Einkommensteuerbefreiung für Montagebetriebe in Mexiko, steuerliche Neuerungen zur Förderung des Kapitalmarktes in Peru, verpflichtende umsatzsteuerliche Registrierung für bestimmte ausländische Anbieter in Südafrika, neue Regelungen zu Verrechnungspreisen in der Ukraine, Update zu steuerlichen Neuerungen in Vietnam.

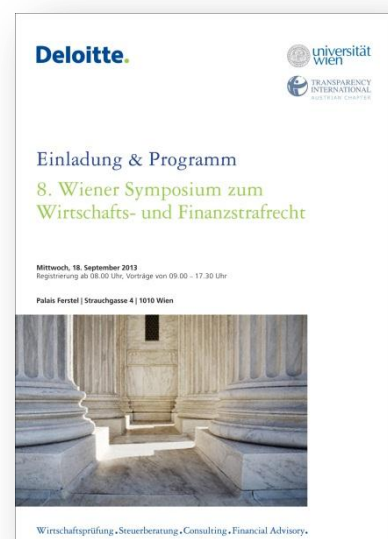
Veranstaltungshinweise

8. Wiener Symposium zum Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Der Vormittag wird von Deloitte Forensic organisiert und widmet sich schwerpunktmäßig Fragestellungen des Wirtschaftsstrafrechts, in diesem Jahr insbesondere dem Untreue-Tatbestand (§ 153 StGB). Am Nachmittag wird das Steuerabkommen zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein aus abgaben- und finanzstrafrechtlicher Sicht behandelt.

Es erwarten Sie hochrangige VertreterInnen aus Wirtschaft, Öffentlichkeit und Industrie, die in ihren Vorträgen praxisnahe Einblicke geben werden.

Für das Programm sowie um zum Anmeldeformular zu gelangen, klicken Sie bitte [hier](#).



Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
21.8.2013	Deloitte Sommer-Lounge Der erste Eindruck zählt – Arbeitgeberattraktivität als sicherer Hafen für Ihr Recruiting	Linz	17:00 Uhr
18.9.2013	8. Wiener Symposium zum Wirtschafts- und Finanzstrafrecht	Wien	09:00 Uhr

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie auch auf unserer Website.

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at